



## **öffentliche Sitzung**

25.07.2022

Gemeinderat Langenargen

---

AZ: 460.15  
SV Nr. 2022/105

Ersteller: Daniel Kowollik

---

### **Neufestsetzung der Elternbeiträge auf 01.09.2022**

**Änderung des § 6 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen**

---

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Elternbeiträge für Kinderbetreuung werden entsprechend der Empfehlung des Gemeindetags, des Städtetags und der Vertreter der Kirchen auf 01.09.2022 angepasst.**
- 2. Die Anlage zu § 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:**

## Artikel I

**Die Anlage zu § 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:**

### **Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen**

**in Langenargen zum 01.09.2022**

	<b>1 Kind</b>	<b>2 Kinder</b>	<b>3 Kinder</b>	<b>4 und mehr Kinder</b>
<b>Regelkindergarten</b>	<b>127,00 €</b>	<b>99,00 €</b>	<b>66,00 €</b>	<b>22,00 €</b>
<b>Regelkindergarten altersgem. Gruppen</b>	<b>254,00 €</b>	<b>198,00 €</b>	<b>132,00 €</b>	<b>44,00 €</b>
<b>Kindergarten mit verlängerten Öffnungs- ten</b>	<b>127,00 €</b>	<b>99,00 €</b>	<b>66,00 €</b>	<b>22,00 €</b>
<b>Kindergarten mit verlängerten Öffnungs- ten altersgem. Gruppen</b>	<b>254,00 €</b>	<b>198,00 €</b>	<b>132,00 €</b>	<b>44,00 €</b>
<b>Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 50,0 Std./Woche</b>	<b>254,00 €</b>	<b>226,00 €</b>	<b>193,00 €</b>	<b>149,00 €</b>
<b>Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 47,5 Std./Woche</b>	<b>242,00 €</b>	<b>215,00 €</b>	<b>184,00 €</b>	<b>142,00 €</b>
<b>Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 45,0 Std./Woche</b>	<b>229,00 €</b>	<b>204,00 €</b>	<b>174,00 €</b>	<b>135,00 €</b>
<b>Kindergarten mit Ganztagesbetreuung zu 42,5 Std./Woche</b>	<b>216,00 €</b>	<b>193,00 €</b>	<b>165,00 €</b>	<b>127,00 €</b>
<b>Kindergarten mit Ganztagesbetreuung zu 40,0 Std./Woche</b>	<b>204,00 €</b>	<b>181,00 €</b>	<b>155,00 €</b>	<b>120,00 €</b>
<b>Kindergarten mit Ganztagesbetreuung zu 37,5 Std./Woche</b>	<b>191,00 €</b>	<b>170,00 €</b>	<b>145,00 €</b>	<b>112,00 €</b>
<b>Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 35,0 Std./Woche (Flexigruppe)</b>	<b>178,00 €</b>	<b>159,00 €</b>	<b>136,00 €</b>	<b>105,00 €</b>
<b>Kinderkrippe (U3) bis 47,5 Std./Woche</b>	<b>596,00 €</b>	<b>442,00 €</b>	<b>300,00 €</b>	<b>119,00 €</b>
<b>Kinderkrippe (U3) bis 45 Std./Woche</b>	<b>564,00 €</b>	<b>419,00 €</b>	<b>284,00 €</b>	<b>113,00 €</b>
<b>Kinderkrippe (U3) bis 35 Std./Woche</b>	<b>439,00 €</b>	<b>326,00 €</b>	<b>221,00 €</b>	<b>88,00 €</b>

<b>VÖ plus</b>				
<b>Kinderkrippe (U3) bis 30 Std./Woche</b>	<b>376,00 €</b>	<b>279,00 €</b>	<b>189,00 €</b>	<b>75,00 €</b>
<b>Kinderkrippe (U3) bis 20 Std./Woche</b>	<b>251,00 €</b>	<b>186,00 €</b>	<b>126,00 €</b>	<b>50,00 €</b>
<b>Kinderkrippe (U3) bis 18 Std./Woche</b>	<b>226,00 €</b>	<b>168,00 €</b>	<b>114,00 €</b>	<b>45,00 €</b>
<b>Kinderkrippe (U3) bis 12 Std./Woche</b>	<b>151,00 €</b>	<b>112,00 €</b>	<b>76,00 €</b>	<b>30,00 €</b>
<b>Mittagessen je Essen zwischen</b>	<b>3,40 €</b>	<b>und 6,10 €</b>		

## Artikel II

### § 8

#### Inkrafttreten

**Die Anlage des § 6 der Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.**

#### **Hinweis:**

**Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.**

**Ausgefertigt:**

**Langenargen, den**

**Langenargen, den**

**Ole Münder**

**Ole Münder**

**Bürgermeister**

**Bürgermeister**

3. Den kirchlichen und den privaten Trägern wird empfohlen, die gleiche Anpassung vorzunehmen und bei anderen Betreuungszeiten entsprechend dem Betreuungsumfang umzurechnen.
4. Der Gemeinderat beschließt die im Sachverhalt aufgeführte Gebührenkalkulation.

**Sachverhalt:**

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt. Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden.

Basis für die neue Empfehlung ist, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rund 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. In der nachfolgenden Kalkulation ist nachgewiesen, dass der Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge weit unter dem angestrebten Ziel liegt.

Die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen sprechen sich dafür aus, die Elternbeiträge pauschal um 3,9 % zu erhöhen.

Bei einer Erhebung von **12 Monatsbeiträgen in Regelkindergärten** sind folgende Beitragsabstufungen vorgesehen: (bei 30 Std. Betreuung in der Woche)

	<b>ab 01.09.2022</b>
- für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren bisher	127,00 € 122,00 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren bisher	99,00 € 95,00 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren bisher	66,00 € 63,00 €

- für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €
bisher	21,00 €

Für die anderen Betreuungszeiten sind die vorgeschlagenen Gebühren entsprechend den Betreuungszeiten verhältnismäßig hochgerechnet.

Bei einem Gemeinderatsbeschluss über Gebühren ist eine Gebührekalkulation erforderlich. Deshalb wird nachfolgend die Kalkulation sowohl für die Ü3- wie auch für die U3 Betreuung aufgeführt:

Für den Kindergarten Bierkeller-Waldeck entstehen folgende **Aufwendungen**:

<b>Aufwendungen</b>	<b>Haushaltsplan 2022</b>
Personalausgaben	343.800,00 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.400,00 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermö- gens	12.000,00 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.100,00 €
Reinigung	11.400,00 €
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	100,00 €
Aus- und Fortbildung	1.600,00 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	100,00 €
Bewirtschaftung (Strom, Gas, Wasser)	4.800,00 €
Leistungsvergütung	15.600,00 €
Lern- und Lehrmittel, Bastelbedarf	1.000,00 €
Bücher, Zeitschriften	1.700,00 €
Lebensmittel	12.500,00 €
Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	1.600,00 €
Geschäftsausgaben, Bürobedarf	300,00 €
Post- und Fernmeldegebühren	700,00 €

Dienstreisen	500,00 €
sonstige Geschäftsausgaben	1.000,00 €
Steuern, Versicherungen	500,00 €
Abschreibungen	20.000,00 €
Bauhofanteil	5.900,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	22.000,00 €
Kalkulatorische Zinsen	12.700,00 €
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b><u>483.300,00 €</u></b>

Dem stehen **Erträge** gegenüber:

Mittagessen	10.900,00 €
Kostenausgleich durch andere Gemeinden	5.200,00 €
Auflösung von Beiträgen	7.400,00 €
<b>Einnahmen ohne Elternbeiträge und</b>	<b><u>23.500,00 €</u></b>

#### **Landesförderung**

Landesförderung	114.448,28 €
gewichtete Kinder 31,0 x 3.691,88 €	
(Gewichtung nach der Betreuungszeit – siehe unten)	

**Gebühreobergrenze 345.352,00 €**

#### **Gebühreobergrenze pro Kind:**

#### **Berechnung der gewichteten Kinderzahl nach dem FAG**

- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit		
von mehr als 29 bis 34 Stunden	0,6 Faktor x 15 Kinder	09,0
- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit		
von mehr als 34 bis 39 Stunden	0,8 Faktor x 0 Kinder	00,0
- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit		
von mehr als 39 bis 44 Stunden	0,9 Faktor x 0 Kinder	00,0
- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit		
von mehr als 44 Stunden	1,0 Faktor x 22 Kinder	22,0

	gewichtete Kinderzahl	31,00
345.352,00 € : 31,0	11.140,39 €	jährlich
	928,37 €	100 % Kostendeckung monatlich bei 12 Monatsbeiträgen

**Kostendeckungsgrad unter Einbeziehung der Elternbeiträge:**

Gesamtaufwendungen	483.300,00 €
Erträge (siehe oben)	- 23.500,00 €
Landesförderung	- 114.448,00 €
Elternbeiträge	- 66.300,00 €
Steigerung 3,9 %	- 2.590,00 €
Zuschussbedarf nach Steigerung	- 276.462,00 €

**Kostendeckungsgrad nach Steigerung 42,80 %**

**Zu beachten:** Mit den Elternbeiträgen werden nach Anpassung **14,25 %** der Gesamtaufwendungen gedeckt!

**Berechnung des Mittagessens:**

928,37 € : 20 Tage/Monat = 46,42 €, davon 14 % = 6,50 €

Für die Kinderkrippe Zwergenhaus entstehen folgende **Ausgaben:**

Aufwendungen	Haushaltsplan 2022
Personalausgaben	1.143.600,00 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.300,00 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	39.000,00 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	7.000,00 €
Reinigung	40.000,00 €
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.000,00 €

Aus- und Fortbildung	7.300,00 €
Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Heizung)	5.200,00 €
Aufwendungen für EDV	1.500,00 €
Lern- und Lehrmittel, Bastelbedarf	8.400,00 €
Bücher, Zeitschriften	1.100,00 €
Lebensmittel	24.400,00 €
Mitgliedsbeiträge	6.200,00 €
Geschäftsausgaben, Bürobedarf	1.800,00 €
Post- und Fernmeldegebühren	1.600,00 €
Dienstreisen	1.000,00 €
sonstige Geschäftsausgaben	1.000,00 €
Steuer, Versicherungen	2.100,00 €
Abschreibungen	87.900,00 €
Bauhofanteil	7.100,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	48.600,00 €
Kalkulatorische Zinsen	48.600,00 €
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b><u>1.497.700,00 €</u></b>

Dem stehen **Erträge** gegenüber:

Mittagessen	23.500,00 €
Sonstige Verwaltungsgebühren	1.000,00 €
Auflösung von Beiträgen	26.100,00 €
Erstattungen von Gemeinden	55.000,00 €

**Einnahmen ohne Elternbeiträge und Landesförderung** **115.600,00 €**

Landesförderung	840.191,56 €
gewichtete Kinder 50,5 x 16.564,35 €	
gewichtetes Kind 1,00 x 3.691,88 €	
(Gewichtung nach der Betreuungszeit –siehe unten)	
<b>Gebühreobergrenze</b>	<b>541.908,00 €</b>



### **Gebühreobergrenze pro Kind:**

- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 15 Stunden	0,3 Faktor x 6 Kinder	1,8
- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 15 bis 29 Stunden	0,5 Faktor x 20 Kinder	10,0
- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 29 bis 34 Stunden	0,7 Faktor x 23 Kinder	16,1
- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 34 bis 39 Stunden	0,8 Faktor x 7 Kinder	5,6
- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 44 Stunden	1,0 Faktor x 17 Kinder	17,0
	gewichtete Kinderzahl	50,5 + 1 Ü3-Kind
541.908,00 € : 51,5	10.522,50 €	jährlich
	879,38 €	100 % Kostendeckung monatlich bei 12 Monatsbeiträgen

### **Kostendeckungsgrad unter Einbeziehung der Elternbeiträge:**

Gesamtaufwendungen	1.497.700,00 €
Erträge (siehe oben)	- 115.600,00 €
Landesförderung	- 840.192,00 €
Elternbeiträge	-176.800,00 €
Steigerung 3,9 %	-6.895,00 €
Zuschussbedarf nach Steigerung	358.213,00 €

**Kostendeckungsgrad nach Steigerung** **76,1 %**

**Zu beachten:** Mit den Elternbeiträgen werden nach Anpassung **12,3 %** der Gesamtaufwendungen gedeckt!

### **Berechnung des Mittagessens:**

879,38 € : 20 Tage/Monat = 43,97 €, davon 14 % = 6,16 €

Der Kindergarten Bierkeller und die Kinderkrippe Zwergenhaus werden mit Mittagessen

beliefert. Für das Mittagessen berechnet der Lieferant für die Kinderkrippe 2,80 € pro Mittagessen und für die Kindergarten Bierkeller 3,40 € pro Mittagessen. Ab 01.08.2022 erhöht der Betrieb aufgrund steigender Energie- und Lebensmittelpreise das Mittagessen für die Kinderkrippe von 2,80 € auf 3,40 € und für den Kindergarten von 3,40 € auf 4,00 €.

Das Mittagessen wird mit den Eltern zum Einkaufspreis abgerechnet. Zur Vermeidung von Neukalkulationen nur für die Mittagessen im Falle einer Preisanpassung durch den Lieferanten, wird künftig ein Gebührenrahmen festgelegt. In jedem Fall wird der Selbstkostenpreis für eine Mahlzeit ohne Verwaltungsbeitrag und kalkulatorischem Zins veranlagt. Die Gebührenobergrenze für die Mittagessen liegt entsprechend der Kalkulation bei 6,10 €.

Am 19. Juli 2021 hat der Gemeinderat auf 01.09.2021 die Gebühren aufgrund der Empfehlung des Gemeinde-, des Städtetags und der Vertreter der Kirchen angehoben.

Bereits am 26. Juni 2017 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, die Elternbeiträge jährlich auch ohne Empfehlung anzupassen, um größere Anpassungen wie im Jahr 2017 zu vermeiden und somit nur moderate, angemessene Steigerungen vornehmen zu müssen. Damit werden spätere, deutlich höhere Gebührenerhöhungen vermieden, die Erfahrungsgemäß zu einem sehr hohen Unmut seitens der Elternschaft führen. Hierbei spielt auch der Gedanke der Generationengerechtigkeit eine Rolle, da jede Nutzung einer kommunalen Einrichtung auch den jeweiligen Gegenwert berechnet bekommt. Gerade bei größeren Sprüngen wird diese Problematik immer wieder deutlich, die so vermieden werden kann.

Durch die Gebührenerhebung wird § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) Rechnung getragen. Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge zur Erzielung von Erträgen und Einnahmen werden die Benutzungsgebühren als Entgelt für die Leistung erhoben, da die sonstigen Erträge (insbesondere Landeszuschüsse) nicht ausreichen, um den Aufwand zu decken. Nachdem die Gemeinde ferner Steuern (vor allem Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer, Grundsteuer und Gewerbesteuer) erhebt ist es

aus der gesetzlichen Reihenfolge heraus geboten, Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen zu erheben. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass von Dritter Seite Zuschüsse eingehen, die eine Gebührenerhebung entbehrlich machen. Da weniger als 15 % des Gesamtaufwandes durch Gebühren finanziert wird, ist die Belastung der Gebührenpflichtigen im Vergleich zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen gering.

Beide Einrichtungen leisten eine qualitativ hochwertige und moderne pädagogische Arbeit und erfahren eine sehr hohe Wertschätzung. Beide Einrichtungen werden über die Gemeindegrenzen hinaus geschätzt.

Die Vorsitzenden des Elternbeirats des Kindergartens Bierkeller-Waldeck und der Kinderkrippe Zwergenhaus wurden gebeten, den Elternbeirat einzuberufen und von der Erhöhung der Elternbeiträge in Kenntnis zu setzen. Sie hatten die Möglichkeit, eine Stellungnahme bis 08.07.2022 abzugeben. Der Verwaltung wurde signalisiert, dass keine Stellungnahmen abgegeben werden.

#### **Kosten/Finanzierung:**

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge werden jährliche Mehrerträge von ca. 9.485,00 € erwartet.

Den Grundsätzen der Erzielung von Erträgen und Einnahmen wird gemäß § 78 Abs. 2 GemO Rechnung getragen.

Nachrichtlich wird festgestellt, dass bei Empfängern von Sozialleistungen das Sozialamt den Elternbeitrag übernimmt. Ferner gibt es nach dem Kommunalen Abgabengesetz die Möglichkeit, bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten sogenannte Billigkeitserlässe zu gewähren.

#### **Anlagen:**

Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten 2022-2023

Beteiligte Bereiche:

Finanzverwaltung

